BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 181/12 S

L 2 AS 369/12 B PKH (Sächsisches LSG)
S 20 AS 747/12 ER (SG Chemnitz)

……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beteiligt:

Landkreis Erzgebirgskreis,
Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Struktureinheit 24112 Schwarzenberg,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. September 2012 - L 2 AS 369/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von PKH für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das SG Chemnitz hat den Antrag des Antragstellers mit Beschluss vom 18.4.2012 abgelehnt. Das Sächsische LSG hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 6.9.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.9.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 6.9.2012 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS